

Einheitlich sind für alle Richter die Bestimmungen über das Mindestalter von 23 Jahren (§§ 12, 23) und das Erfordernis, daß sich sowohl Berufsrichter als auch Schöffen im Besitz des Wahlrechts befinden müssen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz widerspiegelt unsere hohe Auffassung vom Amt des Richters und stellt daher sowohl an den Berufsrichter wie an den Schöffen entsprechend hohe moralische Anforderungen. In bezug auf den Berufsrichter übernimmt nicht nur § 11 inhaltlich den Art. 126 der Verfassung, sondern § 20 fordert darüber hinaus: „Der Richter ist in erhöhtem Maße verpflichtet, sich dienstlich und außerdienstlich untadelig zu verhalten.“ Ähnlich hohe Anforderungen stellt § 27 an den Schöffen. Entsprechend „seiner besonderen Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen, . . . hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.“ Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Periode seiner unmittelbaren Heranziehung zur gerichtlichen Tätigkeit, sondern für seine ganze Wahlperiode.

#### IV

Die Struktur und die Aufgaben der einzelnen Gerichte werden anschließend in besonderen Beiträgen behandelt. Daher sollen hier nur die wichtigsten gemeinsamen Grundsätze für die Struktur der Gerichte hervorgehoben werden.

Der Gerichtsaufbau ist gekennzeichnet durch die der Verwaltungsstruktur entsprechende Staffelung der Gerichte: Kreisgericht, Bezirksgericht, Oberstes Gericht. Es gibt nur zwei Instanzen, und zwar führt der Instanzenzug entweder vom Kreisgericht zum Bezirksgericht oder vom Bezirksgericht zum Obersten Gericht. Die sachliche Zuständigkeit jedes Gerichts ist klar festgelegt, wobei ersichtlich ist, daß den Kreisgerichten sowohl in Straf- wie in Zivilsachen ein sehr großes Gebiet der Rechtsprechung übertragen ist. Dabei wird der Anfall an Sachen gerade bei den einzelnen Kreisgerichten sehr sorgfältig zu beobachten sein, um die Besetzung mit Richtern der sich neu ergebenden Belastung, die endgültig erst durch die Praxis festzustellen ist, anzupassen.

Alle Sachen erster Instanz, mit Ausnahme der vor dem Obersten Gericht in erster Instanz verhandelten Strafsachen, werden unter Mitwirkung von Schöffen entschieden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter gibt es nicht mehr. Aus der unmittelbaren Zugehörigkeit der Schöffen zum Bestände des Gerichts folgt, daß es solche Bildungen, wie „das Schöffengericht bei dem Amtsgericht“ (§ 28 altes GVG) oder ein „Schwurgericht bei dem Landgericht“ nicht mehr gibt - Bildungen, in denen klar zum Ausdruck kam, daß die Mitwirkung der Laienrichter als Fremdkörper in der „eigentlichen“ Gerichtsorganisation angesehen wurde.

Sämtliche Gerichtskollegien sind mit drei Richtern besetzt — und zwar die Kreis- und Bezirksgerichte in erster Instanz mit einem Richter und zwei Schöffen, die Bezirksgerichte in zweiter Instanz und die Senate

des Obersten Gerichts mit drei Berufsrichtern. Eine Ausnahme ist nur für das Bezirksgericht gegeben, wo bei besonderem Umfang einer erstinstanzlichen Strafsache ausnahmsweise die Mitwirkung eines zweiten Richters angeordnet werden kann. Die weite Zuziehung der Schöffen für alle Sachen erster Instanz, auch Zivilsachen, sichert die breite Mitwirkung der Werktätigen bei der Rechtsprechung. Hier liegt der Grund dafür, warum der Auswahl und der Tätigkeit der Schöffen eine solche Aufmerksamkeit gewidmet und den Berufsrichtern sowie der Justizverwaltung die ständige fachliche Weiterbildung der Schöffen zur Pflicht gemacht werden muß.

Schließlich sei auf die Beweglichkeit hingewiesen, die bei aller Wahrung der Gesetzlichkeit unsere neue Gerichtsorganisation auszeichnen wird: Die Schöffen brauchen nicht mehr schematisch nach der Reihenfolge einer Schöffenliste herangezogen zu werden. Aus besonderen Gründen, zum Beispiel im Hinblick auf Spezialkenntnisse eines bestimmten Schöffen für die Beurteilung einer bestimmten Sache, kann davon abgewichen werden (§ 43 Abs. 1 GVG). Der Direktor des Bezirksgerichts kann sich ebenso wie Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts der Verhandlung jeder einzelnen Sache als Vorsitzender anschließen (§§ 51 Abs. 4, 54 Abs. 3 GVG). Dies zwingt ihnen nicht, wie den Präsidenten der Land- und Oberlandesgerichte nach §§ 62, 117 des alten GVG, den fast immer nur formal durchgeführten Vorsitz in stets den gleichen Senaten auf, sondern gibt ihnen ohne die Belastung der ständigen Leitung eines Senats die Möglichkeit, sich eine genaue Kenntnis der Rechtsprechung aller ihrer Senate und der Leistungen aller Richter zu verschaffen. Endlich kommt diese Beweglichkeit der Organisation auch darin zum Ausdruck, daß der Staatsanwalt in jeder Sache von besonderer Bedeutung statt beim Kreisgericht beim Bezirksgericht, der Generalstaatsanwalt in jeder Sache von besonderer Bedeutung beim Obersten Gericht anklagen kann.

Mit den neuen Gesetzen wird offenbar, welche bedeutende Entwicklung auch unsere Justiz besonders im letzten Jahre genommen hat. Wir müssen daran erinnern, daß noch kein Jahr seit der theoretischen Konferenz in Leipzig vergangen ist, die das Fazit der bisherigen Entwicklung zog und gleichzeitig, ausgehend von der Erkenntnis der Einheit von Staat und Recht und der Beziehungen zwischen Basis und Überbau, unserer weiteren Arbeit die Grundlage gab. Wir können mit Genugtuung beobachten, daß die Justizfeindlichkeit weiter Kreise überwunden ist. Vor allem haben wir mit großer Freude festgestellt, welche Bedeutung auf der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands Recht und Gesetz beigemessen und welche Aufgaben der Justiz gestellt wurden. Der Beschluß der II. Parteikonferenz wird allen Mitarbeitern der Justiz die starke Anleitung bei der Aneignung und Handhabung unserer neuen sozialistischen Gesetze sein und sie davor bewahren, diese schematisch und ohne Erkenntnis der qualitativen Änderungen, die sie zum Ausdruck bringen, anzuwenden, damit wir „die Sache nicht verkehrt machen“.

## Stellung und Aufgaben des Kreisgerichts nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz

Von Ernst G e n ä r s c h , Direktor des Kreisgerichts Görlitz-Land

Die große Bedeutung, die dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz für die Arbeit der Kreisgerichte zukommt, wird ersichtlich, wenn man die neuen Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit der großen allgemeinen Entwicklung unseres Staates und Rechts, die durch die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands eingeleitet wurde, betrachtet. Die Tätigkeit der Kreisgerichte stellt etwas qualitativ Neues dar, das in seiner Bedeutung von den Richtern der Kreisgerichte teilweise noch nicht voll erkannt wird. Es geht hier nicht um die Fortführung der früheren Amtsgerichte unter einem neuen Namen, es geht auch nicht nur um die Einsparung eines größeren Angestelltenapparates,

sondern es geht um mehr: das Kreisgericht soll zu einem wahren Volksgericht werden.

An uns liegt es, diese Forderung schnellstens zu erfüllen. Das Bestreben der Kreisgerichte muß es sein, die Rechtsprechung in enger Verbundenheit mit den Werktätigen auszuüben, einer Verbundenheit, die vor allem dadurch erreicht werden kann, daß wir dem alten Verlangen der Rechtsuchenden nach Beschleunigung des Gerichtsverfahrens Rechnung tragen: alle Sachen sollten möglichst in einem Termin zu Ende verhandelt werden!

Natürlich müssen die Kreisgerichte dabei ein gewisses Übergangsstadium durchlaufen. Noch immer sind sie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die mit